



Sonderbedingungen der Solarisbank AG für den Handel mit Cryptowährungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen für den Handel mit Cryptowährungen („**Bedingungen**“) gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Solarisbank AG („**Solarisbank**“) für den Handel mit Cryptowährungen und das dazugehörige Zahlungskonto.

1.2. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“), die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, die Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank und das Preis- und Leistungsverzeichnis der Solarisbank (zusammen „**Solarisbank Bedingungen**“).

1.3. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bedingungen steht die Solarisbank dem Kunden als direkte Verkäuferin und Käuferin von Bitcoins und anderen Cryptowährungen (zusammen „**Cryptowährungen**“) gegenüber. Zudem stellt sie dem Kunden zur Abwicklung der Zahlungen aus den Käufen und Verkäufen mit ihr ein Zahlungskonto in Form eines Girokontos („**Zahlungskonto**“) zur Verfügung.

2. Tätigkeit von Bitwala als vertraglich gebundener Vermittler und Vertragsverhältnis zu BitGo

2.1. Das Vertragsverhältnis steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den Verträgen des Kunden mit der Bitwala GmbH („**Bitwala**“) und BitGo, Inc. („**BitGo**“), d.h. die Solarisbank Bedingungen, die jeweiligen Geschäftsbedingungen von Bitwala und die jeweiligen Geschäftsbedingungen von BitGo bilden gemeinsam den anwendbaren vertraglichen Rahmen für den Handel mit Cryptowährungen über Bitwala.

2.2. Für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Bitwala gelten ergänzend die gesondert abzuschließenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bitwala. Bitwala ist die Betreiberin der Web Applikation www.bitwala.com („**Web Applikation**“) und der Bitwala Mobile Applikation („**Mobile Applikation**“), die Web Applikation und die Mobile Applikation werden zusammen auch als die „**Bitwala-Online-medien**“ und einzeln als „**Bitwala-Online-medium**“ bezeichnet. Inhaltlich alleinige Verantwortliche für den Betrieb der Mobile Applikation und der Web Applikation sowie allen hierauf vorgehaltenen Inhalten ist ausschließlich und allein Bitwala. Die Vermittlung der Cryptowährungen erfolgt durch Bitwala als vertraglich gebundener Vermittler für Rechnung und unter Haftung der Solarisbank.

2.3. Für die Aufbewahrung der Private Keys der Cryptowährungen des Kunden in einer Wallet (das „**Kunden Wallet**“) schließt der Kunde einen separaten Vertrag. Vertragspartner dieses Vertrages sind ausschließlich der Kunde und BitGo. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und BitGo gelten ausschließlich die jeweiligen Vertragsbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BitGo („**BitGo Terms of Use**“). Die BitGo Terms of Use sind abrufbar unter <https://www.bitgo.com/info/terms>.

3. Persönliche Voraussetzungen zur Registrierung für den Handel

3.1. Für den Handel mit Cryptowährungen können sich juristische und natürliche Personen registrieren, die voll geschäftsfähig im Sinne des § 2 BGB sind. Juristische Personen müssen ihren Sitz und natürliche Personen müssen einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz haben.



3.2. Zum Handel nicht zugelassen sind jedoch – selbst wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz haben – US-Bürger oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Hoheitsgebiete körperschafts- oder einkommensteuerpflichtig sind.

3.3. Der Kunde darf beim Kauf und Verkauf von Cryptowährungen nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

4. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme am Handel

4.1. Der Zugang zum Handel [und zum Zahlungskonto] ist nur über die Bitwala Onlinemedien möglich, der Kunde benötigt daher einen Computer oder ein mobiles Endgerät mit Internetverbindung, über welche die Bitwala Onlinemedien verfügbar sind. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt.

4.2. Mit Zulassung des Kunden zur Teilnahme am Handel von Cryptowährungen über die Bitwala Onlinemedien findet jegliche Kommunikation zwischen der Solarisbank und dem Kunden in Zusammenhang mit dem Handel von Cryptowährungen über die Bitwala Onlinemedien ausschließlich in elektronischer Form über die jeweilige Applikation oder per E-Mail statt, soweit sich nicht ausdrücklich aus den Solarisbank Bedingungen oder den Bedingungen von Bitwala etwas anderes ergibt. Erklärungen werden dem Kunden nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern nicht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

4.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Ausdrücke der auf den Bitwala Onlinemedien angezeigten Daten aufgrund individueller Hardware- oder Softwarekonfigurationen von der Bildschirmanzeige abweichen können. Soweit modifizierte Daten des Online-Bildschirms verbreitet werden, übernimmt die Solarisbank hierfür keine Haftung.

4.4. Die Solarisbank hat keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit und Konfiguration der

Geräte des Kunden oder auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit seiner Internetverbindung mit den Bitwala Onlinemedien.

5. Risikohinweise, keine Anlageberatung

5.1. Cryptowährungen sind wegen ihrer speziellen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Ihr Preis unterliegt den Schwankungen des Finanzmarkts, auf den die Solarisbank keinen Einfluss hat. Die Solarisbank setzt voraus, dass der Anleger sich mit den Risiken vertraut gemacht hat und auch finanziell in der Lage ist, die Risiken zu tragen. Andernfalls sollte sich der Kunde vor dem Erwerb von Cryptowährungen beraten lassen.

5.2. Der Kunde nutzt die Bitwala-Onlinemedien auf eigenes Risiko. Die Solarisbank erbringt in Bezug auf die Nutzung der Bitwala-Onlinemedien sowie dem Erwerb von Cryptowährungen keine Anlageberatung. Bei den auf den Bitwala-Onlinemedien zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich nicht um die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an den Kunden. Es handelt sich dabei vielmehr um rechtlich unverbindliche Auskünfte oder um Risikohinweise von Bitwala. Inhaltlich alleinige Verantwortliche für den Betrieb der Bitwala-Onlinemedien sowie aller hierauf vorgehaltener Inhalt ist ausschließlich und alleine Bitwala.

5.3. Im Übrigen wird auf § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bitwala verwiesen.

6. Registrierungsprozess auf den Bitwala-Onlinemedien einschließlich der Eröffnung eines Zahlungskontos

6.1. Um Cryptowährungen über die Bitwala-Onlinemedien kaufen oder verkaufen zu können und um die jeweiligen Zahlungsvorgänge abwickeln zu können, muss der Kunde sich auf einem Bitwala-Onlinemedium registrieren, ein Zahlungskonto bei der Solarisbank via des Bitwala-Onlinemediums eröffnen und ein Kunden Wallet einrichten.

6.2. Registrierungsprozess und Kontoeröffnung



6.2.1. Für die Registrierung auf der Web Applikation sind folgende Schritte erforderlich:

- Der Kunde registriert sich auf der Domain www.bitwala.com und folgt den Instruktionen für die Eröffnung des Accounts.
- Der Kunde durchläuft den Eröffnungsprozess für das Zahlungskonto der Solarisbank und hinterlegt die dafür erforderlichen Daten.
- Diese Daten werden anschließend von der Solarisbank via Videoident (IDnow) verifiziert.
- Nach erfolgreicher Eröffnung des Accounts erhält der Kunde Zugang zur Web Applikation, die auch für die Mobile Applikation gültig ist.

6.2.2. Für die Registrierung in der Mobile Applikation sind folgende Schritte erforderlich:

- Der Kunde besucht den jeweiligen App Store (Google Play oder Apple App Store) und lädt die Mobile Applikation herunter.
- Der Kunde registriert sich in der Mobile Applikation und folgt den Instruktionen für die Eröffnung des Accounts.
- Der Kunde durchläuft den Eröffnungsprozess für das Zahlungskonto der Solarisbank via der Bitwala Mobile Applikation und hinterlegt die dafür erforderlichen Daten.
- Diese Daten werden anschließend von der Solarisbank via Videoident (IDnow) verifiziert.
- Nach erfolgreicher Kontoeröffnung erhält der Kunde Zugang zur Mobile Applikation.

6.2.3. Durch den Aufruf des Links aus der dem Kunden zugesandten Bestätigungs-E-Mail bestätigt der Kunde die Identität seiner E-Mail-Adresse. Mit der Bestätigung seiner Registrierung akzeptiert der Kunde die Solarisbank Bedingungen.

6.2.4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Registrierung eine E-Mail-Adresse zu nutzen, auf deren Postfach ausschließlich er persönlich Zugriff hat.

6.2.5. Nach Abschluss der Registrierung, der Eröffnung des Zahlungskontos bei der Solarisbank und der Einrichtung eines Kunden Wallet wird der Account des Kunden für den Kauf und Verkauf von Cryptowährungen freigeschaltet.

7. Zahlungskonto

7.1. Allgemeine Angaben

7.1.1. Das bei der Solarisbank geführte Zahlungskonto ist ein auf den Namen des Kunden geführtes Girokonto, das heißt, der Kunde kann das Zahlungskonto für SEPA-Überweisungen sowie für SEPA-Lastschriften benutzen. Für die Nutzung des Zahlungskontos gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen der Solarisbank. Eine Überziehung des Zahlungskontos ist nicht statthaft.

7.1.2. Käufe und Verkäufe von Cryptowährungen werden ausschließlich über dieses Zahlungskonto abgewickelt.

7.1.3. Das auf dem Zahlungskonto geführte Guthaben wird nicht verzinst.

7.2. Guthaben auf dem Zahlungskonto

7.2.1. Für den Kauf von Cryptowährungen ist es erforderlich, dass der Kunde vor Abschluss des Kaufvertrags ausreichend Guthaben auf seinem Zahlungskonto hat und dieses auch verfügbar ist. Hierzu muss der Kunde mindestens den Betrag in dessen Höhe er Cryptowährungen kaufen möchte, von einem anderen Zahlungskonto auf dieses Zahlungskonto überweisen.

7.2.2. Anstatt einen bestimmten Geldbetrag auf das Zahlungskonto zu überweisen, kann der Kunde auch zuvor gekaufte Cryptowährungen verkaufen, dessen Gegenwert ihm auf dem Zahlungskonto von der Solarisbank gutgeschrieben wird.

7.3. Ein Anspruch auf Barauszahlung des Guthabens auf dem Zahlungskonto besteht nicht.

8. Preise, Kosten und Entgelte

Die Kosten der Bankdienstleistungen ergeben sich aus Ziffer 12 der AGB sowie aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Solarisbank.



9. Änderung der Bedingungen

Änderungen der Solarisbank Bedingungen werden dem Kunden auf den Bitwala-Online Medien bekannt gegeben und ihm über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse in Textform angeboten. Im Übrigen wird auf Ziffer 1. (2) der AGB der Solarisbank verwiesen.

10. Zugang zu Vertragsbedingungen und Informationen

10.1. Die Solarisbank wird dem Kunden die in Art. 248 §§ 5 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform mitteilen, es sei denn es wird in diesen Bedingungen eine andere Form mit dem Kunden vereinbart. Auf Verlangen teilt die Solarisbank dem Kunden nach Art. 248 § 6 EGBGB vor Ausführung eines einzelnen vom Kunden ausgelösten Zahlungsvorgangs die maximale Ausführungsfrist, die dem Kunden in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls die Aufschlüsselung dieser Entgelte mit. Die vorvertraglichen Informationen des Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform mitgeteilt. Nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs teilt die Solarisbank eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung mit, die dem Kunden die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht. Ferner teilt die Solarisbank dem Kunden die Währung des Zahlungsbetrags, die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, gegebenenfalls den Wechselkurs, der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegt sowie das Wertstellungsdatum der Belastung bzw. Gutschrift mit.

10.2. Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der Informationen zum Vertrag in Textform verlangen.

11. Festpreisgeschäft

11.1. Die Solarisbank und der Kunde schließen Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte über

Cryptowährungen grundsätzlich in Form von Festpreisgeschäften ab.

11.2. Vereinbaren die Solarisbank und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen [oder bestimmbaren Preis] (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag über Cryptowährungen zwischen Kunde und Solarisbank zustande; dementsprechend übernimmt die Solarisbank vom Kunden die vereinbarte Anzahl an Cryptowährungen als Käuferin oder die Solarisbank liefert die vereinbarte Anzahl an Cryptowährungen an den Kunden als Verkäuferin. Die Solarisbank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis.

11.3. Die Solarisbank legt den Wert der jeweiligen Cryptowährung in Relation zur Tauschwährung nicht selbst fest und ist auch nicht für die weitere Wertentwicklung der jeweiligen Cryptowährung verantwortlich.

11.4. Da der Preis von Cryptowährungen Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf welche die Solarisbank keinen Einfluss hat, steht dem Kunden hinsichtlich des Abschlusses von Geschäften über den Handel mit Cryptowährungen gegenüber der Solarisbank kein Widerrufsrecht zu.

12. Kauf und Verkauf von Cryptowährungen

Die Cryptowährungen werden über den vertraglich gebundenen Vermittler Bitwala vermittelt. Die Vermittlung selbst richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bitwala.

12.1. Allgemeine Angaben

12.1.1. Ein Kunde kann auf den Bitwala-Online Medien im Rahmen der Verfügbarkeit Cryptowährungen von der Solarisbank kaufen oder Cryptowährungen an sie verkaufen.

12.1.2. Die Solarisbank steht dem Kunden als Verkäuferin von Cryptowährungen zur Verfügung, soweit das erforderliche Guthaben auf dem Zahlungskonto des Kunden verfügbar ist. Hierzu wird auf Ziffer 4.2 dieser Bedingungen verwiesen.

12.1.3. Zudem steht die Solarisbank dem Kunden als Käuferin zur Verfügung, soweit der Kunde



über die erforderliche Menge an Cryptowährungen verfügt.

12.1.4. Der Handel zwischen dem Kunden und der Solarisbank ist als Geschäftsanfragesystem (request for trade) ausgestaltet.

12.1.5. Die Solarisbank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt.

12.1.6. Die Funktionalität zwischen der Mobile Applikation und der Web Applikation können durch verschiedene Versionsstände leicht voneinander abweichen. Entsprechende Hinweise befinden sich in der Mobile Applikation.

12.1.7. Die Solarisbank ist zur Ausführung von Aufträgen nur verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Bestand des Kunden an Cryptowährungen zur Ausführung ausreicht. Führt die Solarisbank den Auftrag nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

12.2. Kaufprozess von Cryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App

Der Prozess zum Kauf von Cryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App stellt sich wie folgt dar:

12.2.1. Der Kunde gibt zunächst die zu erwerbende Menge einer Cryptowährung an und erhält von der Solarisbank die entsprechenden Kondition bestehend aus „Ask Price“, „Trading Fee“ sowie die zu zahlenden „Network Fees“ (zusammen der „**Gesamtpreis**“), die für die Transaktion anfallen. Dem Kunden werden der Gesamtpreis sowie die zuvor dargestellten einzelnen Bestandteile dieses Gesamtpreises dazu angezeigt. Dieser Gesamtpreis wird dem Kunden 30 Sekunden lang angezeigt. Es handelt sich dabei um kein verbindliches Vertragsangebot, sondern lediglich um die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*).

12.2.2. Wird der Gesamtpreis vom Kunden nicht innerhalb der 30 Sekunden akzeptiert, wird

dem Kunden anschließend ein neuer Gesamtpreis angezeigt.

12.2.3. Akzeptiert der Kunde den Gesamtpreis der Solarisbank innerhalb der 30 Sekunden, stellt dies ein verbindliches Angebot (Antrag im Sinne von § 145 BGB) des Kunden dar. Nimmt die Solarisbank das Angebot des Kunden zum Kauf von Cryptowährungen an, kommt dadurch ein Kaufvertrag zustande, der allerdings noch unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten Autorisierung durch den Kunden nach Maßgabe der Ziffer 12.2.5 steht.

12.2.4. Die Solarisbank behält sich vor, das Angebot des Kunden insgesamt abzulehnen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die Solarisbank nicht die vom Kunden angefragte Menge der betreffenden Cryptowährung im Eigenbestand hält (Unterdeckung). Der Kunde erhält in diesem Fall eine Mitteilung am Bildschirm über die Ablehnung des Angebots. Die Solarisbank wird im Fall einer Unterdeckung das Angebot des Kunden insgesamt ablehnen, eine teilweise Annahme scheidet aus. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, erneut einen Kaufprozess nach Maßgabe dieser Bedingungen zu neuen Konditionen zu initiieren.

12.2.5. Nach Zustandekommen des aufschiebend bedingten Kaufvertrags erhält der Kunde eine Aufforderung zur Überweisung des vereinbarten Preises von seinem Zahlungskonto sowie eine smsTAN („**Second Factor**“), um diese Überweisung von seinem Zahlungskonto an die Solarisbank zu autorisieren („**Autorisierung**“). Nach Erhalt der smsTAN hat der Kunde 2 Minuten Zeit, um die Autorisierung durchzuführen. Mit der erfolgreichen Autorisierung tritt die aufschiebende Bedingung und damit die rechtliche Bindung zum Kaufvertrag ein und es beginnt der Clearing und Settlement Prozess. Die Solarisbank weist die Übertragung der erworbenen Menge einer Cryptowährung an und diese wird innerhalb maximal eines Banktages auf das Kunden Wallet



eingebucht. Der Kunde erhält unmittelbar nach der erfolgreichen Autorisierung die Bestätigung, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Der Käufer wird unverzüglich per E-Mail über das Zustandekommen eines Kaufvertrags informiert.

12.2.6. Die Solarisbank schuldet als Verkäufer dem Kunden nur die Übertragung einer bestimmten Anzahl von Cryptowährungen und damit nur eine der Gattung nach bestimmter Sache (§ 243 Abs. 1 BGB).

12.3. Verkaufsprozess von Cryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App

Der Prozess zum Verkauf von Cryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App stellt sich wie folgt dar:

12.3.1. Der Kunde gibt zunächst die zu verkaufende Menge von Cryptowährungen an und erhält von der Solarisbank die entsprechenden Kondition bestehend aus „Bid Price“, „Trading Fee“ sowie die zu zahlenden „Network Fees“, die für die Transaktion anfallen. Dem Kunden werden der Gesamtpreis sowie die zuvor dargestellten einzelnen Bestandteile diesem Gesamtpreis dazu angezeigt. Dieser Gesamtpreis wird dem Kunden 30 Sekunden lang angezeigt. Es handelt sich dabei um kein verbindliches Vertragsangebot, sondern lediglich um die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*).

12.3.2. Wird der Gesamtpreis vom Kunden nicht innerhalb der 30 Sekunden akzeptiert, wird dem Kunden anschließend ein neuer Gesamtpreis angezeigt.

12.3.3. Akzeptiert der Kunde den Gesamtpreis der Solarisbank innerhalb der 30 Sekunden, stellt dies ein verbindliches Angebot (Antrag im Sinne von § 145 BGB) des Kunden dar. Nimmt die Solarisbank das Angebot des Kunden zum Verkauf von Cryptowährungen an, kommt dadurch ein Kaufvertrag zustande, der allerdings noch unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten Autorisierung durch

den Kunden nach Maßgabe der Ziffer 12.3.5 steht.

12.3.4. Die Solarisbank behält sich vor, das Angebot des Kunden abzulehnen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die Solarisbank nicht über die ausreichende Liquidität in Form von Euro auf ihrem Eigenhandelskonto zur Verfügung hat, um die vom Kunden angefragte Menge an Cryptowährungen erwerben zu können („**Unterdeckung**“). Der Kunde erhält in diesem Fall eine Mitteilung am Bildschirm über die Ablehnung des Angebots. Die Solarisbank wird im Fall einer Unterdeckung das Angebot des Kunden insgesamt ablehnen, eine teilweise Annahme scheidet aus. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, erneut einen Verkaufsprozess nach Maßgabe der Bedingungen Cryptohandel zu neuen Konditionen zu initiieren.

12.3.5. Nach Zustandekommen des aufschiebend bedingten Kaufvertrags erhält der Kunde in seinem Kunden Wallet eine Transaktionsorder zu den vereinbarten Konditionen. Der Kunde wird aufgefordert, diese mit seinem Wallet Passwort zu signieren und somit die Transaktion auszulösen („**Autorisierung**“). Nach der Aufforderung zur Autorisierung hat der Kunde 2 Minuten Zeit, die Autorisierung durchzuführen. Nach erfolgreicher Autorisierung tritt die aufschiebende Bedingung und damit die rechtliche Bindung zum Kaufvertrag ein und es beginnt der Clearing und Settlement Prozess. Der Kunde erhält unmittelbar der erfolgreichen Autorisierung die Bestätigung, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Der Käufer wird von Bitwala unverzüglich per E-Mail über das Zustandekommen eines Kaufvertrags informiert. Solarisbank weist nach erfolgreicher Übermittlung der Cryptowährungen und ohne schuldhaftes Handeln des Kunden (z.B. Double-Spend Attack) den Euro Betrag maximal innerhalb eines Bankentages auf das bei der Solarisbank geführte Zahlungskonto des Kunden an.



13. Keine Einbeziehung der Kunden Wallets in die Einlagensicherung

Die Solarisbank ist nicht für die Verwahrung der Cryptowährungen des Kunden verantwortlich. Für die Aufbewahrung der Cryptowährungen des Kunden in den Kunden Wallets ist ausschließlich BitGo verantwortlich. Die Cryptowährungen unterliegen daher nicht der Einlagensicherung der deutschen Banken. Bezüglich dieser Bestände gelten ausschließlich die BitGo Terms of Use.

14. Rechnungsabschluss

Im Hinblick auf die Erteilung von Rechnungsabschlüssen gilt Ziffer 7 der AGB der Solarisbank.

15. Nutzungssperre des Zahlungskontos

15.1. Die Solarisbank sperrt das Zahlungskonto auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten zu den Bitwala-Online-medien.

15.2. Die Solarisbank ist ferner berechtigt das Zahlungskonto zu sperren, wenn

- eine nicht autorisierte oder missbräuchliche Verwendung des Zahlungskontos des Kunden droht oder
- der Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstößt.

15.3. Die Solarisbank ist zudem berechtigt, den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden gemäß den Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank zu sperren.

16. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

16.1. Sobald sich die vom Kunden bei der Solarisbank hinterlegten personenbezogenen Daten, beispielsweise Name, Wohnsitz oder steuerliche Ansässigkeit (insbesondere FATCA Status), ändern, ist der Kunde verpflichtet, der Solarisbank diese Änderung unverzüglich über die hierfür vorgesehene Funktionalität des jeweiligen Bitwala-Onlinemediums mitzuteilen. Aufgrund der Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) kann es

erforderlich sein, dass die Solarisbank über die bereits vorhandenen Daten hinaus weitere Informationen oder Unterlagen vom Kunden anfordert.

16.2. Aufgrund gesetzlicher Regelungen sowie aufgrund interner Richtlinien von der Solarisbank und Bitwala zur Verhinderung von Geldwäsche können Nachweise hinsichtlich der Identität des Kunden verlangt werden. Der Kunde ist verpflichtet, geforderte Nachweise zu erbringen und an einem Authentifizierungsverfahren mitzuwirken. Falls der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen nicht erfüllt, kann er vom Handel mit Cryptowährungen ausgeschlossen werden.

16.3. Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Postfach seines Bitwala-Onlinemediums und per E-Mail eingegangenen Mitteilungen regelmäßig zu prüfen.

16.4. Für die Vermeidung sowie im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten des Kunden, gilt § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bitwala entsprechend sowie die Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank.

16.5. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der AGB der Solarisbank.

17. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

Im Hinblick auf Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren der Solarisbank und die Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank.

18. Haftung der Solarisbank

18.1. Die Solarisbank übernimmt gegenüber dem Kunden der Vermittlungsleistungen für jegliche Pflichtverletzungen von Bitwala, die im unmittelbaren Zusammenhang mit deren



Tätigkeit als Vermittler von Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Cryptowährungen stehen, die zivilrechtliche Haftung.

- 18.2. Die Haftung der Solarisbank ist in Verbindung mit dem Handel von Cryptowährungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 18.3. Die Solarisbank haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 18.4. Die Solarisbank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- 18.5. Im Übrigen gilt Ziffer 3 der AGB der Solarisbank.

19. Kündigung

- 19.1. Kündigungsrechte des Kunden
 - 19.1.1. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit der Solarisbank, für das weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
 - 19.1.2. Der Kunde muss die Kündigung gegenüber der Solarisbank über Bitwala durch eine E-Mail an support@bitwala.com oder über die in den Bitwala-Onlinemedien eingerichtete Funktionalität erklären.
- 19.2. Kündigungsrechte der Solarisbank
 - 19.2.1. Die Solarisbank kann das Vertragsverhältnis mit dem Kunden jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens zwei Monate.
 - 19.2.2. Die Solarisbank kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne die Einhaltung einer

Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Solarisbank unzumutbar ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

- 19.2.3. Die Kündigung bedarf der Textform und kann beispielsweise durch E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- 19.2.4. Im Übrigen gilt Ziffer 19 der AGB der Solarisbank.
- 19.3. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Da das Vertragsverhältnis in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit Bitwala steht, endet auch dieser Vertrag nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bitwala zeitgleich mit der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Ferner hat das Wirksamwerden einer Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Bitwala zeitgleich auch die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses zur Folge (auflösende Bedingung). Das Vertragsverhältnis zwischen BitGo und dem Kunden bleibt hiervon unberührt. Die Kunden Wallet kann der Kunde via dem Wallet-Anbieter BitGo weiterverwenden. Hierzu kann der Kunde die Website <https://www.bitgo.com/> von BitGo aufsuchen und das Recovery Tool nutzen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.



20.2. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.

20.3. Bezüglich des Gerichtsstands gilt Ziffer 6 (2) und (3) der AGB der Solarisbank.

20.4. Hinsichtlich des Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahrens wird auf Ziffer 20 der AGB der Solarisbank verwiesen. Die bankinterne Beschwerdestelle der Solarisbank ist wie folgt erreichbar:

Solarisbank AG
Customer Support
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin
E-Mail: support@Solarisbank.de